

Amtsgericht Coburg

Abteilung für Immobilienzwangsvollstreckung

Az.: 3 K 84/22

Coburg, 06.03.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 12.08.2025	09:00 Uhr	G, Sitzungssaal	Amtsgericht Coburg, Ketschendorfer Str. 1, 96450 Coburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

-

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Coburg von Scheuerfeld

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Scheuerfeld	377/11	Gebäude- und Freifläche	Nicolaus-Zech-Str. 38	0,0563	1735

Scheuerfeld ist ein westlicher Stadtteil der oberfränkischen Stadt Coburg.

-

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Freistehendes, eingeschossiges in Massivbauweise errichtetes, unterkellertes Ein/Zweifamilienhaus mit ausgebauter Dachgeschossetage. Wohnfläche EG ca. 94,44m², DG ca. 81,29 m² zzgl. Nutzflächen KG, Spitzboden o.ä. Errichtung um 1940/1941, nachträglich eingeschossige Erweiterung an der östlichen Gebäudeseite, um 1993/1994 bauliche Modifikation ("Dachstuhlauflaufbau" bzw. Aufstockungsmaßnahmen über EG) durchgeführt. Im östlichen Grundstücksbereich eingeschossiges, nicht unterkellertes Nebengebäude, Nutzfläche 16,8m², vermutlich 1940er Jahre errichtet.

Insgesamt teilw. Instandhaltungsrückstau sowie Renovierungs-/Modernisierungsbedarf. Errichtung eines Kfz-Stellplatzes bzw. einer Garage bei DG-Nutzung erforderlich. Nach Angaben der Beteiligten Tiefbrunnen ca. 3m vorhanden. Unwägbarkeiten wg. Verpflichtung der SÜC, Um-/Tieferlegung d. Hausanschlusses bei Bau Garage bzw. Stellplatz.

Verkehrswert: 354.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Herr Rechtsanwalt Beck Tel. 09561/1285

Der Versteigerungsvermerk ist am 23.12.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.